

GREMIEN-WAHLEN im Sommersemester 2020

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten
vom 23. Juni 2020 bis 25. Juni 2020

Gemäß § 5 der Wahlordnung gebe ich die folgenden, am 23. Juni, 24. Juni und 25. Juni 2020 stattfindenden Wahlen bekannt:

I. Wahl zum SENAT in den Wählergruppen

Studierende und eingeschriebene Doktorand(inn)en

Gemäß § 10 der Grundordnung der Universität Heidelberg (GO) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LHG gehören dem Senat insgesamt 36 Wahlmitglieder an, 8 davon sind am 23., 24. und 25. Juni 2020 zu wählen. Davon entfallen auf die Wählergruppe:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Studierende | 4 Mitglieder |
| | Dauer der Amtszeit: 01.10.2020 – 30.09.2021 |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 4 Mitglieder |
| | Dauer der Amtszeit: 01.10.2020 – 30.09.2021 |

II.a. Wahlen zu allen FAKULTÄTSRÄTEN in den Wählergruppen

1. Studierende
2. eingeschriebene Doktorand(inn)en

II.b. Wahlen zu den FAKULTÄTSRÄTEN in der Wählergruppe

sonstige Mitarbeiter(Innen)

(Theologische Fakultät, Medizinische Fakultät Heidelberg, Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften, Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, Fakultät für Physik und Astronomie)

Wahlberechtigt sind in der jeweiligen Wählergruppe nur die Personen, die Mitglied einer Fakultät i.S.v. § 22 Abs. 3 LHG sind.

Die Amtszeiten der studentischen Mitglieder (Studierende und eingeschriebene Doktorand(inn)en) betragen ein Jahr (vom 01.10.2020 bis 30.09.2021); § 16 Abs. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 GO. Die Nachwahl in der Statusgruppe sonstige Mitarbeiter(inn)en erfolgt für die restliche Amtszeit von drei Jahren (01.10.2020 bis 30.09.2023).

Für die Fakultätsräte der einzelnen Fakultäten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 3 Nr. 2a und 2b der Grundordnung der Universität Heidelberg i.V.m. § 25 Abs. 2 Ziffer 2, § 27 Abs. 5 LHG (Medizinische Fakultäten) und § 36 WAHO finden die folgenden Wahlen statt:

Theologische Fakultät

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter(inn)en | 1 Mitglied |

Juristische Fakultät

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 2 Mitglieder |

Medizinische Fakultät Heidelberg

- | | |
|---|--------------|
| 1. Studierende (incl. eingeschriebene Doktorand(inn)en) | 7 Mitglieder |
| 2. sonstige Mitarbeiter(inn)en | 1 Mitglied |

Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

- | | |
|--|--------------|
| Studierende (incl. eingeschriebene Doktorand(inn)en) | 7 Mitglieder |
|--|--------------|

Philosophische Fakultät

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 3 Mitglieder |

Neuphilologische Fakultät

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 3 Mitglieder |

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 3 Mitglieder |

Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 1 Mitglied |
| 3. sonstige Mitarbeiter(inn)en | 1 Mitglied |

Fakultät für Mathematik und Informatik

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 2 Mitglieder |

Fakultät für Chemie und Geowissenschaften

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter(inn)en | 1 Mitglied |

Fakultät für Physik und Astronomie

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 6 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 2 Mitglieder |
| 3. sonstige Mitarbeiter(inn)en | 1 Mitglied |

Fakultät für Biowissenschaften

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| 1. Studierende | 8 Mitglieder |
| 2. eingeschriebene Doktorand(inn)en | 3 Mitglieder |

III. Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

- 1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Heidelberg in den Statusgruppen Studierende und eingeschriebene Doktorand(inn)en werden gleichzeitig an drei aufeinanderfolgenden Tagen in den nachstehend bekanntgegebenen Wahlräumen wie folgt festgelegt:

Dienstag, den 23. Juni 2020

Mittwoch, den 24. Juni 2020 und

Donnerstag, den 25. Juni 2020.

Die Abstimmungszeit ist an allen drei Tagen von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

- 2) Das Wahlrecht für die Wahlen gemäß Ziffer 1 kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

- 3) Den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahlen gemäß Ziffer 1 verhindert sind die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, werden auf schriftlichen Antrag beim Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG., Zimmer 335/324, D-69117 Heidelberg, Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt.

Briefwahlunterlagen für Studierende, eingeschriebene Doktorand(inn)en und sonstige Mitarbeiter(inn)en (keine generelle Briefwahl) können gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung nur bis

Mittwoch, den 17. Juni 2020, 16:00 Uhr

schriftlich, per Fax oder als Scan elektronisch beantragt und ausgegeben werden. Die Kosten der Übersendung der Briefwahlunterlagen an die Wahlleitung hat der/die Briefwähler(in) zu tragen. Eine persönliche Abholung der Briefwahlunterlagen ist bis zum Ende der Abstimmungszeit (25. Juni 2020, 16:00 Uhr) im Wahlamt möglich. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig, wenn der Wahlbrief bis

Donnerstag, den 25. Juni 2020, 16:00 Uhr

in den Briefkasten der Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg eingeworfen oder beim Wahlamt, Seminarstr. 2, 3. OG, Zimmer 335/324, 69117 Heidelberg oder während des Abstimmungszeitraumes auch in einem der Wahllokale abgegeben wird.

IV. Wahlgrundsätze

1. Die unter I. und II. aufgeführten Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden von den Mitgliedern dieser Gruppen gem. §§ 9 und 10 LHG i.V.m. § 4 der GO in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen (vgl. VII.) in der Regel unter Berücksichtigung der Grundsätze der VERHÄLTNISSWAHL. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter(inn)en zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber(inn)en aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der/Die Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmzahl). Er/Sie kann die Gesamtstimmzahl auf die Bewerber(inn)en der Vorschläge verteilen (panaschieren) oder einem/einer Bewerber/in bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
3. MEHRHEITSWAHL findet statt, wenn
 - a) von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter(inn)en zu wählen sind oder
 - b) von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter(inn)en zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber(inn)en vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

Wichtiger Hinweis:

Die Abgabe von Wahlvorschlägen ist dringend geboten, da ohne Wahlvorschlag keine Wahl stattfinden kann und somit die Sitze in dem jeweiligen Gremium unbesetzt bleiben.

V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Berichtigungen und Ergänzungen sind nur im Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses (vom 13. Mai bis 19. Mai 2020) möglich. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Die Wählerverzeichnisse werden am

Mittwoch, dem 20. Mai 2020

(= Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit)

endgültig abgeschlossen.

Wahlberechtigt, aber nicht wählbar, sind Studierende und eingeschriebene Doktorand(inn)en, die ein in einer Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester ableisten (§ 9 Abs. 7 LHG i.V.m. § 4 Abs. 1 GO).

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Studierende, eingeschriebene Doktorand(inn)en und sonstige Mitarbeiter(inn)en während einer Beurlaubung.

Mitglieder des Universitätsrates können nicht gleichzeitig Mitglieder im Senat sein (§ 9 Abs. 3 LHG).

VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden

von **Mittwoch, dem 13. Mai 2020 bis Incl. Dienstag, den 19. Mai 2020,**

im Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG, Zimmer 335/324, D-69117 Heidelberg, zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr) ausgelegt.

2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Universität besitzen, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

VII. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten **Wahlvorschläge** bis spätestens

Freitag, den 22. Mai 2020, 16:00 Uhr – Ausschlussfrist! –

beim Wahlamt einzureichen. Der Schriftform wird gleichgestellt, wenn die betreffende Erklärung unterschrieben und an die Wahlleitung per Fax oder als Scan übermittelt wird. Die hierfür erforderlichen Vordrucke sind beim Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG., Zimmer 335/324, D-69117 Heidelberg oder auf der Internetseite des Dezernats für Recht und Gremien der Universität Heidelberg (<https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaeftigte/service/recht/wahlen/index.html>) erhältlich.

2. **Jeder Wahlvorschlag (WV) muss mit einem KENNWORT bezeichnet werden.** Ein Kennwort wird nicht zugelassen, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die nicht eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr). Fehlt ein Kennwort oder enthält der WV ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der WV den Namen der ersten wählbaren Person.
3. Der WV soll **doppelt** so viele Bewerber(innen) (wählbare Personen) enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele Bewerber(innen) (wählbare Personen) enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Abs. 6 WahlO).
4. In den WVen ist für jede wählbare Person in **Block- oder Druckschrift** anzugeben: Laufende Nummer, Familienname und Vorname; bei Studierenden und eingeschriebenen Doktorand(innen) die Matrikelnummer. Sofern ein WV mehrere Bewerber(innen) enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
5. Den WVen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber(innen) zur Aufnahme in den Wahlvorschlag mit dem **Kennwort** „.....“ beizufügen.

6. Eine wählbare Person darf sich nicht in mehrere WVen für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

7. Die Zurücknahme von WVen, Unterschriften unter einem WV und Zustimmungserklärungen von Bewerbern(innen) sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die WVe

am Freitag, den 22. Mai 2020, 16:00 Uhr

zulässig.

8. Ein WV muss bei der Wählergruppe der Studierenden für die Wahl zum **Senat** von **mindestens 20 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** jeweils von **mindestens 10 Mitgliedern** dieser Gruppe, bei der Wählergruppe der **eingeschriebenen Doktorand(innen)** für die Wahl zum **Senat** von jeweils **mindestens 7 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Wahlen zu den **Fakultätsräten** von **mindestens 4 Mitgliedern** dieser Gruppe unterzeichnet sein. Bei Zusammenfassung der Wählergruppen der Studierenden und eingeschriebenen Doktorand(innen) für die Wahlen zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Heidelberg bzw. der Medizinischen Fakultät Mannheim muss ein WV von **mindestens 10 Mitgliedern beider Gruppen** insgesamt unterzeichnet sein. Unterzeichner(innen) müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Bewerber(innen) können gleichzeitig Unterzeichner(in) eines Wahlvorschlags sein. Die Wahlberechtigten dürfen für diese Wahl nicht mehrere WVen unterzeichnen. Hat er(sie) dies dennoch getan, ist sein(ihr) Name unter dem zuerst eingereichten WV zu führen. Auf allen später eingereichten WVen ist er(sie) zu streichen.
9. Ein WV soll eine Angabe darüber enthalten, welche(r) Unterzeichner(in) zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn(sie) im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der(die) an erster Stelle stehende Unterzeichner(in) als Vertreter(in) des Wahlvorschlags; er(sie) wird von dem(der) an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner(in) vertreten.
10. Wahlbewerber(innen), Vertreter(innen) eines WV und deren Stellvertreter(innen) können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.
11. Mit behebbaren Mängeln behaftete WVe sind bis spätestens

Montag, den 25. Mai 2020, 16:00 Uhr

beim Wahlamt wieder einzureichen. Ist die **Einreichungsfrist** – 25.05.2020, 16:00 Uhr – versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze WV unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Information für eingeschriebene Doktorand(innen), die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind:

Eingeschriebene Doktorand(inn)en, die an der Universität Heidelberg hauptberuflich tätig sind, müssen dem Wahlamt, Seminarstraße 2, 3. OG, Zimmer 335/324, 69117 Heidelberg **spätestens bis Dienstag, den 19. Mai 2020** mitteilen, in welcher Statusgruppe sie ihr Wahlrecht ausüben möchten. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung, werden sie der Statusgruppe der eingeschriebenen Doktorand(innen) zugeordnet (§ 7 Absatz 3 WahlO).

VIII. Wahlräume und Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Wahlräumen

Besondere Hinweise für Studierende:

Die Zuordnung zu einer Fakultät bestimmt sich – auch bei Parallelstudium – nach dem ersten Studienfach/Hauptfach. Von dieser automatischen Zuordnung sind Studierende ausgenommen, die zulässigerweise optiert haben (§ 22 Abs. 3 LHG).

Der Antrag auf Option mit dem dazugehörigen Merkblatt kann beim Wahlamt abgeholt oder angefordert werden.

Übersicht der WAHLRÄUME



Fortsetzung auf Seite 3

Die Auszählung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgen ab Freitag, 26. Juni 2020 in der Universitätsverwaltung, Seminarstr. 2, 3. OG, Zimmer 335, 69117 Heidelberg.

Übersicht über die 3 Wahlräume

Wählergruppen Studierende, eingeschriebene Doktorand(inn)en und sonstige Mitarbeiter(innen)

Für die Medizinische Fakultät Heidelberg und Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg werden die Wählergruppen Studierende und eingeschriebene Doktorand(inn)en pro Fakultät zu einer Wählergruppe zusammengefasst.

**Dienstag,
den 23.06.2020
von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Wahlraum Altstadt
Neue Universität
Erdgeschoss, Foyer
Grabengasse 3-5
69117 Heidelberg

**Mittwoch,
den 24.06.2020
von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Wahlraum
Neuenheimer Feld
Zentralbereich
Neuenheimer Feld
1. Obergeschoss
Im Neuenheimer Feld 306
69120 Heidelberg

**Donnerstag,
den 25.06.2020
von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

Wahlraum
Mannheim
Med. Fakultät Mannheim
der Univ. HD
Haus 42, ZMF, Foyer
Theodor-Kutzer-Ufer 1-3
68167 Mannheim